

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Schule
- Feuerwehr
- Strassenverkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Grünflächen
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet*
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung*
- Heilquellenschutzgebiet*
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Aussenbereich
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünverbindung sichern/ herstellen
- Landschaftsschutzgebiet*
- Vogelschutzgebiet*
- Geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Hochspannungsleitung*
- Fließgewässer
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation, Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am 15.11.2023 beschlossen.

2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 28.11.2023.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 06.12.2023 bis 10.01.2024 öffentlich ausgelegen.

3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 20.03.2024.

Der Verbandsdirektor

 Dirk Stochla

4. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT

Verfügung vom 22.05.2024

AZ.: RPKS-21-61 a 1304/1-2024/3

Regierungspräsidium Kassel

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 wurde nach Hauptsatzung am 29.05.2024 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Verbandsdirektor

 Dirk Stochla

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 81 "Gemeinbedarf Kita Schulstraße", Fuldaabrück

Stand	geändert	Maßstab
20.11.23		1:15.000
Witt/Özd		

Ständeplatz 17
 34117 Kassel
 www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Kassel, den 16.10.2023
Wi/Bri

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Dennhausen/Dittershausen
Änderungsbereich: Gemeinde Fuldaabrück

Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen geschaffen werden. Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,6 ha.

Die Gemeinde Fuldaabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldaabrück, am südlichen Rand des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen.

Er wird begrenzt:

- nördlich durch Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehr und Schule)
- südlich/westlich durch die Schulstraße
- östlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, welche sich weiter Richtung Osten erstrecken. Nördlich angrenzend sind „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Schule“ dargestellt. Südwestlich verläuft die Schulstraße als „Verkehrsfläche“.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:

Im Regionalplan (RPN) 2009 ist der Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgestellt. Aufgrund der geringen Flächengröße wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium auf ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen verzichtet.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 81.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

2.5.1 Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Das SRK 2030 soll eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet sicherstellen. Für den Neubau einer Kindertagesstätte trifft das SRK keine konkreten Aussagen. Dennoch werden Leitziele und Strategien des SRK 2030 aufgegriffen und umgesetzt.

Die vorliegende Planung sieht kurze Wege zur Betreuungseinrichtung sowie die Stärkung des vorhandenen Schulstandortes vor und ermöglicht Synergien zwischen den Gemeinbedarfsstandorten.

Zur Sicherung natürlicher Ressourcen sind für das Gebäude die Installation von PV-Anlagen auf dem Dach sowie der Anschluss an das Nahwärmenetz des angrenzenden Neubaugebietes geplant. Zur Anpassung an den Klimawandel und für den Artenschutz sollen Dachbegrünung, insektenfreundliche Beleuchtung und ein naturnaher Bereich als Übergang zur freien Landschaft umgesetzt werden.

2.5.2 Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussage.

2.5.3 Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030

Die Kindertagesstätte wird über die ortsteilverbindende „Schulstraße“ erschlossen, welche nach ca. 150 m in die K 16 als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Funktion mündet. Notwendige Stellplätze werden gemäß den Maßgaben der geltenden Stellplatzsatzung der Gemeinde Fuldabrück auf dem Grundstück hergestellt.

Die „Schulstraße“ ist Hauptroute des Regionalen Radroutennetzes ZRK 2030 mit Anbindung an den Fernradweg R1 entlang der, nördlich des Ortsteils fließenden, Fulda.

Insgesamt besteht eine gute Anbindung an das örtliche Straßen- und Fußwegenetz entlang der „Schulstraße“.

Bushaltestellen befinden sich in ca. 200 m bzw. ca. 300 m Entfernung. Von dort verkehren Buslinien zwischen den Fuldabrücker Ortsteilen, nach Guxhagen, zum Schulzentrum Brückenhof in Kassel sowie in die Kasseler Innenstadt. Ca. 1 km entfernt liegt der Bahnhof Baunatal-Rengershausen mit Anbindungen an das regionale und überregionale Verkehrsnetz.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Fuldabrück hat mit Schreiben vom 15.11.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans beim ZRK beantragt. Die bestehende Kindertagesstätte im Ortskern von Dennhausen/Dittershausen gerät mit ihrer begrenzten Flächenkapazität besonders hinsichtlich der gebäudebezogenen Freiflächen an ihre Grenzen und bietet nicht genügend Raum für die notwendigen Erweiterungsabsichten von vier auf sechs Gruppen. Die Planung zum Abriss und Neubau am bestehenden Standort wurde daher verworfen und der Neubau am südlichen Ortsrand beschlossen. Die ca. 6.000m² große Fläche bietet genügend Platz und eine zukunftssichere Perspektive für die Errichtung einer mehrgruppigen Einrichtung mit ausreichend großer Freifläche.

Zum einen fügt sich die Kindertagesstätte an diesem Standort in weitere gemeinschaftliche bzw. öffentliche Nutzungsformen wie Feuerwehr und Grundschule ein, zum anderen können

insbesondere durch die ortsansässige Grundschule sowohl im räumlichen als auch im pädagogischen Kontext in direkter Nachbarschaft Synergien ermöglicht werden. Der Standort liegt außerdem angrenzend zum Neubaugebiet „Südliche Schulstraße“ mit geplantem Erdwärmenetz, an welches die neue Kindertagesstätte angeschlossen werden soll.

Die Erfahrung zeigt, dass sich in Neubaugebieten tendenziell junge Familien ansiedeln, welche Bedarf an Kinderbetreuung aufweisen. Durch die Planung entstehen somit kurze Wege zwischen Wohnort und Betreuungseinrichtung.

Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Standort am südlichen Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen bietet sich zur Entwicklung und nachhaltigen Sicherung einer Kindertagesstätte an. Angrenzend an weitere Nutzungen des Gemeinbedarfs und ein entstehendes Neubaugebiet entstehen o.g. nachbarschaftliche Synergien.

Die bestehende Kindertagesstätte ist durch ihre eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten als bestehende Standortalternative nicht zukunftsfähig.

Die Planung hat die größten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung geht Fläche für Bodenfunktionen verloren, dennoch wird die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten und dem verbleibenden Grünflächenanteil als nicht erheblich negativ bewertet. Sollten die Eingriffe nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können, wären zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzusehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Weiternutzung als landwirtschaftliche Fläche auszugehen.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	0,6	-
Flächen für den Gemeinbedarf - Kindergarten	-	0,6
zusammen	0,6	0,6

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag
gez.

Nicole Witte

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldaabrück, südlich angrenzen an den Ortsteil Dennhausen/Dittershausen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGBNatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Fachplanungen

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
- Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)
- Landschaftsrahmenplan 2000
- WRRL
- Untersuchung im Zuge der parallel laufenden Bebauungsplanung
 - Faunistische Potentialanalyse (BÖF-naturkultur GmbH, 01/23)
 - Avifaunistisches Gutachten (BÖF-naturkultur GmbH, 06/23)
- Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2000

Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Jahr 2018 durch das Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsplan abgelöst. Die Inhalte der Karte Zustand und Bewertung sind für den Planungsraum noch aktuell und werden daher aufgeführt.

- Karte Bestand: gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum mit geringer Vielfalt
- Karte Entwicklung: keine Aussagen

Darstellung im Landschaftsplan (LP)

Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes „73 Talraum Fulda“:

- Hangiges, weiträumiges, vom Söhrewald zur Fulda (LR 73) hin abfallendes, landwirtschaftlich geprägtes Gebiet im unteren Hangbereich der Söhre. Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum wird in seiner Großräumigkeit nur von der Siedlung Dörnhausen und der querenden A 7 unterbrochen. Er ist im oberen, zur Söhre hin gelegenen Bereich etwas reicher strukturiert und in dem flacheren, hangunteren Bereich etwas weiträumiger.

Leitbild des Landschaftsraumes:

- Die weiträumige Agrarlandschaft wird durch Hecken, Gebüsche und Alleen bereichert und strukturiert. Zur Söhre und zur Fulda hin wird die Landschaft kleinteiliger und arten-

reiche Wiesen bereichern das Landschaftsbild. Durch das Gebiet fließen naturnah kleinere, saubere Fließgewässer, die von Ufergebüsch und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gesäumt werden. Der zu Spaziergängen und Radfahrten einladende Landschaftsraum verbindet das Fuldataal und die Söhre zu einem naturnahen attraktiven Naherholungsraum.

Vorrangige Funktionen:

- Landwirtschaft, Naherholung

Konflikte:

- Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers durch großflächig landwirtschaftliche Nutzung (v.a. Acker, z.T. Grünland) auf Standorten mit nur „geringem“ und „sehr geringem“ Nitratrückhaltevermögen.
- Die Autobahn A7 zerschneidet im Südosten den LR. Die Autobahn stört die Einheit des Landschaftsraumes und bildet eine Barriere für Naherholungssuchende. Sie beeinträchtigt die ungehinderten Ausbreitungs- und Wandermöglichkeiten für Tierarten. Im Rahmen der Landschaftsplanung kann dazu allerdings keine Konfliktlösung angeboten werden.

Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes:

- keine Maßnahmenempfehlungen für den Geltungsbereich der FNP-Änderung

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden. Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüferelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten wie der Feldlerche zu rechnen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Faunistische Potentialanalyse sowie ein Faunistisches Gutachten erstellt, deren Ergebnisse mit in den Umweltbericht eingeflossen sind.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Gebiet ist zum größten Teil von landwirtschaftlicher Fläche geprägt. Im Norden schließen sich die Baukörper und Freiflächen einer Schule an. Im Nordwesten befindet sich angrenzend ein Feuerwehrstandort. Im Osten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Entlang der südwestlichen Grenze verläuft ein Fuß- und Radweg mit einer Baumreihe und einem Entwässerungsgraben. Für die Fläche ist von einer geringen Artenvielfalt auszugehen, sie bietet allerdings ökologische Voraussetzungen für Offenlandarten wie die Feldleche. Im Bereich der Baumreihe kann von einem Habitatpotential für Freibrüter ausgegangen werden.
Fläche	Das geplante Gebiet von insgesamt ca. 0,6 ha ist im Bestand landwirtschaftliche Fläche.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	<p>Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUg übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: <u>Biotopentwicklung:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ <u>Ertragspotential:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotential“ <u>Feldkapazität:</u> Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“ <u>Bodenfunktion:</u> Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“.</p> <p>Das Plangebiet ist im Bodenviewer in einen nordöstlichen Teil mit mittlerer Gesamtbewertung und einen südwestlichen Teil mit hoher Gesamtbewertung unterteilt.</p> <p>Gesamtbewertung nordöstlicher Teil: 3 (mittel) Biotopentwicklung: 3 (mittel) Ertragspotential: 4 (hoch) Feldkapazität: 3 (mittel) Nitratrückhalt: 3 (mittel)</p> <p>Gesamtbewertung südwestlicher Teil: 4 (hoch) Biotopentwicklung: 3 (mittel) Ertragspotential: 5 (sehr hoch) Feldkapazität: 3 (mittel) Nitratrückhalt: 3 (mittel)</p> <p>Die anstehenden Böden gehören laut BFD 50 zu den Böden aus lösslehmreichen Solifluktsdecken. Im Plangebiet entwickelten sich daraus Braunerden und Parabraunerden.</p>

	Vorbelastungen wie Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bzw. Altflächen im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr. 16, S. 502) sind nicht bekannt.
Wasser	Stehende oder Fließgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Zwischen dem südwestlich angrenzenden Fuß- und Radweg und der Schulstraße befindet sich ein Entwässerungsgraben. Die Fulda befindet sich in ca. 900 m Entfernung.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Klimafunktionskarte (KFK) 2019: Frischluftentstehungsgebiet Planungshinweiskarte (PHK) 2019: „Ausgleichsraum“: Diese Freiflächen haben entweder keine direkte Zuordnung zum Siedlungsraum, oder es liegt nur eine geringe Kaltluftproduktion vor. Auf derartigen Flächen ist aus klimatischer Sicht eine maßvolle Bebauung, die den regionalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich. „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“: Hier besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotential der städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang sowie einer hohen klimatischen Wertigkeit dar. Das Plangebiet ist unterteilt etwa zur Hälfte in „Ausgleichsraum“ und „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“. Luftleitbahnen sind nicht betroffen.
Landschaft (Orts-/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Die Fläche ist weitestgehend ausgeräumt. Zu den wenigen prägenden Landschaftselementen zählt die südwestlich verlaufende Baumreihe.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Keine
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Erheblich negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es ist von einem leicht zunehmenden Verkehrsaufkommen durch die Bring- und Holsituation an der geplanten Kita auszugehen. Grundsätzlich kann sich die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte positiv auswirken.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Die Habitatpotentialanalyse, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Januar 2023 durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von Zauneidechsen, Amphibienarten, Haselmäusen sowie Fledermauswochenstuben nicht zu erwarten sind. Für die planungsrelevante Feldlerche wurden weitere Untersuchungen empfohlen. Das daraufhin im Juni 2023 erstellte Avifaunistische Gutachten hatte zum Ergebnis, dass die Feldlerche nicht

als Revier- oder Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen werden konnte, was mit der als „isoliert zu bezeichnenden Lage des Planungsraumes“ zusammenhängt. Auf die beiden anderen nachgewiesenen Vogelarten mit Planungsrelevanz (Haussperling und Stieglitz) hat das Vorhaben laut Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen. Die Erhebung der Avifauna im Planungsraum ergab einen Nachweis von 16 Arten, die das Areal nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzten. Erheblich negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Fläche

Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung wird als nicht erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft erachtet.

Boden

Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung in Verbindung mit dem verbleibenden Grünflächenanteil wird als nicht erheblich negativ bewertet, allerdings geht bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung Fläche für Bodenfunktionen verloren.

Wasser

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen, jedoch verringert sich die versickerungsfähige Fläche.

Klima/Luft

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind erheblich negative klimatische Auswirkungen auf die Fläche sowie die benachbarte Besiedlung im Bestand nicht zu erwarten.

Landschaft

Durch die Nähe zu den bestehenden Baukörpern der Feuerwehr und der Schule, werden die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet.

Kultur-/Sachgüter

Keine

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung als landwirtschaftliche Fläche auszugehen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

b) Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	Keine innerhalb des Plangebietes. Das Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ liegt in ca. 750 m Entfernung.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG

Bestehende Flächen	Die südwestlich gelegene Baumreihe gilt als „einseitige Baumreihe an Straßenrändern“ laut § 25 HeNatG als geschütztes Biotop.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Eingriffe sind mit der UNB abzustimmen.

d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt sind aufgrund der Flächengröße und der örtlichen Gegebenheiten keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden.
Sollten die Eingriffe nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können, wären zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der UNB vorzusehen.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	<p>Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Sollten Bäume aus der Baumreihe entnommen werden, ist frühzeitig das Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Zu Minderung der Auswirkungen der Lichtemissionen sollten Insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. kein Blauanteil, Ausrichtung Lichtkegel) im Außenbereich verwendet werden. Darüber hinaus können Vorschläge aus dem Maßnahmenpool des Landschaftsplans herangezogen werden.</p> <p>Erschließungsmaßnahmen und Baufeldräumung sind im Zeitraum von nach der Ernte bis zum 28.02. durchzuführen und bis Baubeginn als Schwarzbrache vegetationslos zu erhalten. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, sind die Flächen unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen erneut von einer fachkundigen Person auf ein Vorkommen von besetzten Fortpflanzungsstätten (Nestern) zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zur Abstimmung des weiteren Vorgehens vorzulegen.</p>
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Bezüglich des Wasserhaushaltes wird empfohlen - sofern wasserwirtschaftlich und aufgrund der Bodenart (kf-Wert) möglich - verbindliche Festsetzungen zur Versickerung bzw. Verwendung des Niederschlagswassers aufzunehmen.</p>
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<p>Die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) mit einer Begrünung wird empfohlen.</p> <p>Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Seit dem 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, welches die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das bisherige Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) ersetzt. Mit Blick auf die Klimaziele 2045 und den Werterhalt sollten die Gebäude klimaneutral sein.</p> <p>Mit Blick auf die vulnerable Gruppe der Kitakinder wird dringend empfohlen bei der baulichen Gestaltung besonders die Möglichkeiten für eine nächtliche Querlüftung zu prüfen, um</p>

	den Einsatz von technischen Geräten zur Klimatisierung zu vermeiden.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken u.a. positiv auf die Artenvielfalt und auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist (Parkplätze o.ä.), sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine). Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnahe bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Mögliche Flächen für Entsiegelung sollten geprüft werden. Durch Entsiegelung lassen sich die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima verringern.

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Die bestehende Kindertagesstätte im Ortskern von Dennhausen/Dittershausen gerät mit ihrer begrenzten Flächenkapazität besonders hinsichtlich der gebäudebezogenen Freiflächen an ihre Grenzen und bietet nicht genügend Raum für die notwendigen Erweiterungsabsichten von vier auf sechs Gruppen. Die Planung zum Abriss und Neubau am bestehenden Standort wurde daher von der Gemeinde verworfen und der Neubau am südlichen Ortsrand beschlossen. Die ca. 6.000m² große Fläche bietet genügend Platz und eine zukunftssichere Perspektive für die Errichtung einer mehrgruppigen Einrichtung mit ausreichend großer Freifläche. Zum einen fügt sich die Kindertagesstätte an diesem Standort in weitere gemeinschaftliche bzw. öffentliche Nutzungsformen wie Feuerwehr und Grundschule ein, zum anderen können insbesondere durch die ortsansässige Grundschule sowohl im räumlichen als auch im pädagogischen Kontext in direkter Nachbarschaft Synergien ermöglicht werden. Der Standort liegt außerdem angrenzend zum Neubaugebiet „Südliche Schulstraße“ mit geplantem Erdwärmnetz, an welches die neue Kindertagesstätte angeschlossen werden soll.

Grundsätzlich müssen plankonforme Alternativen bei der Kleinmaßstäblichkeit solcher Vorhaben wie des vorliegenden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert werden.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen geschaffen werden. Angrenzend an weitere Nutzungen des Gemeinbedarfs und ein entstehendes Neubaugebiet entstehen nachbarschaftliche Synergien.</p> <p>Diese Planung hat die größten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung geht Fläche für Bodenfunktionen verloren, dennoch wird die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten und dem verbleibenden Grünflächenanteil als nicht erheblich negativ bewertet.</p> <p>Um die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt zu minimieren, sollten die zu versiegelnden Flächen so gering wie möglich gehalten werden. Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken u.a. positiv auf die Artenvielfalt und auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.</p>

5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatSchG) vom 25. Mai 2023 (GV LH S. 379)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.184) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

-
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007: <https://www.zrk-kassel.de/landschaftsplanung/landschaftsplan.html>
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen: Schutzgebiete, Kompensationsflächen u.a.m.: online abrufbar unter: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- Klimagutachten des ZRK 2019 (<https://www.zrk-kassel.de/service/download/klimaanalyse-2019.html>)
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Lärmviewer Hessen: <https://laerm.hessen.de/>
- Emissionskataster Hessen: <https://emissionskataster.hlnug.de/>

HESS. NIEDERSÄCHSISCHE ALLGEMEINE

vom

29. Mai 2024

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes

Raum
Kassel



Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel

- Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes -
Änderungsbezeichnung: ZRK 81
„Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Denn-/Dittershausen
Änderungsbereich: Gemeinde Fulda-
brück

Das Regierungspräsidium in Kassel hat
mit Verfügung vom 22.05.2024 - Az.:
RPKS - 21-61 a 1904/1-2024/3 - die von
der Verbandsversammlung des Zweck-
verbandes Raum Kassel am 20.03.2024
beschlossene Änderung des Flächen-
nutzungsplanes für den Bereich der Ge-
meinde Fulda brück - ZRK 81 „Gemein-
bedarf Kita Schulstraße“ - gemäß § 6(1)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634), genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat fol-
genden Wortlaut:

„Die vom Zweckverband Raum Kassel
am 20.03.2024 beschlossene Flächen-
nutzungsplanänderung wird hiermit
gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegen-
den Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
wirksam werden.“

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1)
Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
seit Bekanntmachung der Änderung
des Flächennutzungsplanes schriftlich
unter Darlegung des die Verletzung be-
gründenden Sachverhalts gegenüber
dem Zweckverband Raum Kassel gel-
tend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungs-
plan-Änderung und die dazugehörige
Begründung sowie die zusammenfas-
sende Erklärung zur Beachtung der
Umweltbelange in der Behörde des
Zweckverbandes Raum Kassel, Stände-
platz 17, 3. Stock, in 34117 Kassel wäh-
rend der Dienstzeiten (Mo.-Do. 8.45
Uhr-15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr-12.00 Uhr)
einsehen und über den Inhalt Auskunft
verlangen.

Kassel, 24.05.2024

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Dirk Stochla
Verbandsdirektor

Zusammenfassende Erklärung zur Änderung Nr. 81 des Flächennutzungs- planes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

Juni 2024

Inhalt

Vorbemerkung „Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)“	1
1. Ziel der Änderung Nr. 81 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	1
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung „Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB“

Gemäß § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung wurde am 29.05.2024 rechtswirksam. Der wirksamen FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen (§ 6a BauGB)

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 81 des Flächennutzungsplanes

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen geschaffen werden. Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,6 ha.

Die Gemeinde Fuldaabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ auf.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen empfohlen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsrahmenplan 2000
- Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
- Klimagutachten des ZRK 1999, 2009 und 2019
- Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

- Daten zu naturschutzrechtlich geschützten Flächen aus dem NATurschutzREGister Hessen (NATUREG) und zu Bodenbelastungen aus dem Altflächen-Informationssystem Hessen (ALTIS)
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet
- Faunistische Potentialanalyse im Rahmen des Projekts B-Plan Nr. 44 „Kita Dennhausen/Dittershausen“ in der Gemeinde Fuldabrück“ (Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel, Januar 2023)
- Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“, Fuldabrück – Avifaunistisches Gutachten (Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel, Juni 2023).

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Die größten negativen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB haben die Planungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser eher geringen Größenordnung in Verbindung mit dem verbleibenden Grünflächenanteil wird als nicht erheblich negativ bewertet, allerdings geht bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung Fläche für Bodenfunktionen/Versickerung verloren. Die Habitatpotentialanalyse und das Avifaunistische Gutachten hatte zum Ergebnis, dass erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind. Es ist von leicht zunehmendem Verkehrsaufkommen durch die Bring- und Holsituation an der geplanten Kita auszugehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und der örtlichen Gegebenheiten wird das Vorhaben als nicht erheblich bewertet und insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als eher gering anzusehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden. Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Zu Minderung der Auswirkungen der Lichtemissionen sollten Insektenfreundliche Leuchtmittel im Außenbereich verwendet werden. Bezüglich des Wasserhaushaltes wird empfohlen - sofern wasserwirtschaftlich und aufgrund der Bodenart möglich - verbindliche Festsetzungen zur Versickerung bzw. Verwendung des Niederschlagswassers aufzunehmen. Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten und wenn möglich mit versickerungsfähigem Belag versehen werden. Bodenaushub ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie mit Begrünung sowie Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken u.a. positiv auf die Artenvielfalt und dienen als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf den Flächenumfang der Planung, notwendige Kompensationsmaßnahmen, den Verlust landwirtschaftlicher Fläche, artenschutzrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange und eine Baumreihe, die nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Dabei war dazulegen, dass

- durch für die vorliegende Planung notwendige Grundstücksfläche für sämtliche, auch anhängige und zukünftige, Nutzungsansprüche und Bedarfe zur Verfügung gestellt wird, um den Standort für eine Kindertagesstätte langfristig und nachhaltig zu sichern,
- eine Faunistische Potentialanalyse sowie Avifaunistisches Gutachten vorliegen, die darlegen, dass dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege steht,

- das geschützte Biotop (Baumreihe) im Umweltbericht genannt und auf die Zuständigkeit der UNB hingewiesen wird,
- konkrete Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sind und die Anregungen entsprechend weitergeleitet wurden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Der Standort am südlichen Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen bietet sich zur Entwicklung und nachhaltigen Sicherung einer Kindertagesstätte an. Angrenzend an weitere Nutzungen des Gemeinbedarfs und ein entstehendes Neubaugebiet entstehen nachbarschaftliche Synergien. Die bestehende Kindertagesstätte ist durch ihre eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten als bestehende Standortalternative nicht zukunftsfähig. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Weiternutzung der landwirtschaftlichen Flächen auszugehen. Der angestrebte Umfang der FNP-Änderung fällt moderat aus und ergibt sich aus dem Flächenbedarf.

5. Ergebnis der Abwägung

Nach Berücksichtigung aller Belange fällt die Abwägung der Nutzung zugunsten der Entwicklung eines Kita-Standortes auf Gemeinbedarfsflächen aus.